BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Landtag 19. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 18. Dezember 2018

Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BremBrexit-ÜG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BremBrexit-ÜG)" mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, für den Geltungszeitraum des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union bezüglich des der Gesetzeskompetenz des Landes Bremen unterliegenden Bereichs Rechtsklarheit über die geltenden Regelungen herzustellen, soweit diese auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen. Dies schließt sich hieraus ableitende Rechte von Personen mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit ein.

Der Gesetzesentwurf sieht hierfür vor, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland während der im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangsfrist grundsätzlich wie einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zu behandeln. Hiervon ausgenommen sind allerdings Bestimmungen zur Beteiligung an Kommunalwahlen sowie an Volksentscheiden.

Eine Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) ist notwendig, weil das derzeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in Erarbeitung befindliche Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland einen Übergangszeitraum vom 30. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 vorsieht und damit verbundene Rechtsunsicherheit möglichst vor diesem Zeitpunkt ausgeräumt sein sollten.

Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Bremisches Brexit-Übergangsgesetz - BremBrexitÜG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Übergangsregelung

Für die Dauer des Übergangszeitraums gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Dies gilt nicht

für das Wahlrecht und die Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach dem Bremischen Wahlgesetz sowie die Eintragungs- und Stimmberechtigung nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Es tritt mit Ablauf des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft definierten Übergangszeitraums außer Kraft. Der Tag des Inkrafttretens sowie der Tag des Außerkrafttretens sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Begründung

a) Allgemeines

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: das Vereinigte Königreich) dem Europäischen Rat mitgeteilt, dass es beabsichtigt, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten und damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union in Gang gesetzt. Demnach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ablauf des 29. März 2019.

Das derzeit in Erarbeitung befindliche Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Austrittsabkommen) sieht einen sich daran unmittelbar anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem die Regelungen für die künftige Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich verhandelt werden sollen. Innerhalb dieses Zeitraums soll das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden und in ihm angewendet werden. Hiervon gilt allerdings eine Reihe wichtiger Ausnahmen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, für den Geltungszeitraum des Austrittsabkommens im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes Bremen Rechtsklarheit über die geltenden Regelungen herzustellen, soweit diese auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen.

Der Gesetzesentwurf sieht daher vor, die Regelungen des Austrittsabkommens für den Übergangszeitraum im Landesrecht nachzuvollziehen, um damit Unsicherheiten über die Anwendung bremischen Rechts auf Personen auszuräumen, die ausschließlich britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind.

b) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Satz 1 des Gesetzesentwurfs legt – analog der Regelungen in Teil Vier des Austrittsabkommens – fest, dass während des Übergangszeitraums vom 31. März 2019 bis 31. Dezember 2020 das Unionsrecht im Verhältnis zum Vereinigten Königreich grundsätzlich weiterhin Anwendung findet.

§ 1 Satz 2 des Gesetzesentwurfs stellt klar, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs während des Übergangszeitraums weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind; dies betrifft die Wahlen der Stadtbürgerschaft, der Beiräte sowie der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven. Zudem wird klargestellt, dass während des Übergangszeitraums auch keine Eintragungs- und Stimmberechtigung bei Volksbegehren und Volksentscheiden in der Stadtgemeinde Bremen besteht.

§ 2 des Gesetzesentwurfs legt als Zeitpunkt seines Inkrafttretens den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austrittsabkommens fest, als Zeitpunkt des Außerkrafttretens den Ablauf des Übergangszeitraums. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz ist vorgesehen, diese Daten im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Diese abstrakte Lösung wurde gewählt, obwohl der Tag des Austritts nach § 50 des Vertrages über die Europäische Union feststeht (29. März 2019) und der Ablauf der Übergangsfrist im Austrittsabkommen auf den 31. Dezember 2020 festgelegt ist, da der Austritts- und Verhandlungsprozess derzeit mit vielen politischen Unwägbarkeiten verbunden ist. Vor diesem Hintergrund scheint es ratsam, von der Erwähnung konkreter Kalenderdaten abzusehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier kurzfristig noch politische Änderungen (zum Beispiel infolge eines zweiten Referendums) erfolgen, die anderenfalls ihrerseits gesetzgeberisch nachvollzogen werden müssten.